



Stadt Bad Doberan

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bad Doberan

vom 28.01.2014

Versionierung: 30.01.2026
Urfassung: 28.01.2014

Lesefassung

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bad Doberan

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bad Doberan vom 28.01.2014, veröffentlicht in den Bekanntmachungstafeln am ...,
- b) 1. Änderungssatzung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Bad Doberan vom 21.07.2020, veröffentlicht in den Bekanntmachungstafeln am ..., und die
- c) **Zweite Änderungssatzung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Bad Doberan vom 30.01.2026, veröffentlicht im Internet am 02.02.2026 unter der Adresse <https://stadt-bad-doberan.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen>.**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
§ 1 Rechtsstellung	1
§ 2 Aufgaben	1
§ 3 Zusammensetzung	1
§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit.....	2
§ 5 Wahlzeit.....	2
§ 6 Wahlverfahren	2
§ 7 Ausscheiden	3
§ 8 Konstituierende Sitzung.....	3
§ 9 Sitzung, Öffentlichkeit.....	4
§ 10 Finanzierung	4
§ 11 Versicherungsschutz.....	4
§ 12 Inkrafttreten	4

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Bad Doberan wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Bad Doberan. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Stadt Bad Doberan den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Die Organe und die Selbstverwaltungsgremien beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (4) Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Seniorinnen und Senioren betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Stadtvertreterversammlung bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertreterversammlung und deren Ausschüssen in Angelegenheiten, welche die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und Stellungnahmen abgeben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Bad Doberan und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert und gibt praktische Hilfen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann Sprechstunden abhalten, Öffentlichkeitsarbeit leisten und erstellt bei Bedarf jährlich Tätigkeitsbericht für die Stadtvertreterversammlung.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Stadtvertreterversammlung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die vom Beirat vertretene Gruppe betreffen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen dem Seniorenbeirat die unter § 1 Abs. 5 genannten Möglichkeiten zur Verfügung.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus elf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden von den Seniorinnen und Senioren der Stadt Bad Doberan gewählt.



§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden und mindestens sechs Wochen vor der Wahl ihren Hauptwohnsitz in Bad Doberan haben.
- (2) Wählbar ist jede nach Abs. 1 wahlberechtigte Person, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Bad Doberan hat.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertreterversammlung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

§ 5 Wahlzeit

Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses (§6 Abs. 7). Gleichzeitig mit der Feststellung endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates. Der bisherige Seniorenbeirat führt die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Seniorenbeirates.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger über eine öffentliche Bekanntmachung, die die Stadt Bad Doberan erlässt, eingeladen werden.
- (2) Jede Wahlversammlung ist ab einer Teilnehmerzahl von drei beschlussfähig.
- (3) Die Wahlversammlung wird **von der Bürgermeisterin oder** vom Bürgermeister der Stadt Bad Doberan geleitet.
- (4) ¹Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Doberan. ²Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung; die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
- (5) Alle Wahlberechtigten haben bis zu elf Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin bzw. Bewerber gegeben werden kann.
- (6) ¹Die Stimmzählung ist öffentlich. ²Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. ³Vorsitzender des Wahlvorstandes ist **die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister**. ⁴Daneben gehört **die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter für Angelegenheiten des Seniorenbeirats** dem Wahlvorstand an. ⁵Weitere Mitglieder benennt die Wahlversammlung.
- (7) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. ²Entsprechend der Stimmenzahl bildet die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. ³Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.



§ 7 Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 8 Konstituierende Sitzung / Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Spätestens 4 Wochen nach der Wahl tritt der neue Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) ¹Er wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Stadt Bad Doberan einberufen, die/der die Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden leitet. ²Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verpflichtet die gewählte Person auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und übergibt die Sitzungsleitung. ³Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Personen, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten.
- (3) Die oder der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder des Beirates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (4) ¹Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind. ²Außergerichtliche oder gerichtliche Aussagen dürfen nur mit Zustimmung der Stadtvertretung gemacht werden, soweit sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. ³Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Mandats fort.



§ 9 Sitzung, Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird laufend über die Arbeit des Seniorenbeirates informiert. ²Der Vorsitzende des Sozialausschusses der Stadtvertretung nimmt Kraft seines Amtes an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil. ³Jede Fraktion der Stadtvertreterversammlung kann ein Mitglied in die Sitzung des Seniorenbeirates entsenden. ⁴Die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter für Angelegenheiten des Seniorenbeirats hat das Recht, der Sitzung unterstützend beizuwohnen und ist auf Verlangen des Seniorenbeirats zur Sitzungsteilnahme verpflichtet. ⁵Die vorstehenden Beteiligten haben Rede- und Antragsrecht.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind nichtöffentlich.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt in der Regel monatlich zusammen.

§ 10 Finanzierung

- (1) Die Stadt Bad Doberan stellt dem Seniorenbeirat Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirates und für die Sprechstunde sowie für weitere Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Bad Doberan stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit, nach Maßgabe einer rechtskräftigen Haushaltssatzung zur Verfügung.
- (3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben erhält der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € monatlich.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (5) ¹Die Aufwandsentschädigungen des Absatzes 3 und 4 werden zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. ²Eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3, berechtigt nicht zur pauschalen Aufwandsentschädigung nach Absatz 4. ³Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.
- (6) Mit den Aufwandsentschädigungen nach Absatz 3 und 4 gelten die Reisekosten innerhalb des Wohnortes als entschädigt.

§ 11 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse MV (gesetzlich Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich MV (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates vom 20. März 2013 außer Kraft.

